

Lfd. Nr.	StN-ID	Ersteller	Inhalt	Auswertungs-kategorie	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung)
1.	1001310_011	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	Die Kiessandlagerstätte Wörbzig wurde von der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in ihrem derzeit gültigen Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 27.04.2019 gemäß Kapitel 4.4.2.3 als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung festgelegt. Unmittelbar östlich des planfestgestellten Kiessandtagebaus Wörbzig befindet sich das geplante Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie XXVIII – Wörbzig. Betreiberin des Kiessandtagebaus und Inhaberin der erforderlichen Bergbauberechtigung ist die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH Sandersdorf mit Sitz in 06193 Petersberg OT Sennewitz, Köthener Straße 13.	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung		13/0/3
2.	1001690_011	Landkreis Saalekreis	Zu Vorranggebiet XXVIII Wörbzig ist festzustellen, dass es sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen kleineren und größeren Standgewässern, denen eine landesweite Bedeutung als Rastgebiet für Zugvögel zukommt, befindet. Die Nahrungshabitate der rastenden Tiere sind insbesondere auf Ackerflächen im Umfeld der Gewässer anzunehmen. Das Vorranggebiet liegt damit innerhalb eines landesweit bedeutenden Dichtezentrums für Rastvögel. Siehe hierzu die Geodaten vom Landesamt für Umweltschutz zur zugehörigen Publikation zu den „Bedeutenden Rastvogelgebieten in Sachsen-Anhalt“ von SCHULZE et al. (2022, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz HI/2022). Es steht daher in Frage, ob das Gebiet entsprechend § 28 Abs. 2 Nr. 2 ROG überhaupt als Beschleunigungsgebiet bzw. Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen werden darf. Gleichzeitig liegt das Vorranggebiet im Bereich bedeutende Schlafplätzen und Flugkorridore für Gänse als Rastvögel. Siehe hierzu die Geodaten vom Landesamt für Umweltschutz zur zugehörigen Publikation zu den „Bedeutenden Rastvogelgebieten in Sachsen-Anhalt“ von SCHULZE et al. (2022, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz HI/2022). Auch bezüglich dieser räumlichen Konstellation ist eine Zulässigkeit nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 ROG als Beschleunigungsgebiet bzw. Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen fraglich.	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Bei diesem Vorranggebiet handelt es sich um ein rechtskräftig ausgewiesenes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie des STP Wind 2018, welches rechtmäßig mit 6 Windenergieanlagen bebaut ist. Im direkten Umfeld befinden sich weitere 6 Altanlagen. Weitere 2 Anlagen innerhalb des Vorranggebietes wurden in 2024 genehmigt. Der südwestliche Teil des Bestandsvorranggebietes liegt innerhalb des 1.000 m Puffers um Gänseschlafplätze. Die 50%-Bereiche aller Rastvogeldichtezentren sind von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie freigehalten worden. Die innerhalb des 75%-Bereiches (7.714 ha) des Rastvogeldichtezentrums um Könnern und Gröbzig gelegenen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie umfassen ca. 356 ha, das sind 4,6 % dieses 75%-Bereiches. Es handelt sich um die Bestands-Vorranggebiete Könnern (165 ha), Wörbzig (anteilig 16 ha) und die neu ausgewiesenen Vorranggebiete Gröbzig/Dohndorf (120 ha), Piethen (50 ha) und Erweiterung Wörbzig (5 ha). Selbst unter	12/0/4

						<p>der Annahme einer gewissen Scheuchwirkung der Windenergieanlagen kann kein vollständiger Funktionsverlust der Rast- und Äsungsflächen verzeichnet werden. Vielmehr ist dies abhängig von den angebauten Feldfrüchten.</p> <p>Weitere fachliche Prüfungen und Festlegung von eventuellen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erfolgen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens bzw. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.</p> <p>U.a. die Rotmilandichtezentren sowie die Kerndichteschätzung bedeutender Rastvogelgemeinschaften des Landesamtes für Umweltschutz finden im anschließenden Verfahren zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gem. § 28 (2) Nr. 2 Berücksichtigung. Bezüglich der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gem. § 28 (2) ROG nutzt die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg die Ausnahmeregelung nach § 28 (5) ROG. Da das Planaufstellungsverfahren vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet wurde, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planungsverfahren erfolgen.</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--